

Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
vertreten durch die Staatssekretärin,
- für die zuständige Behörde des Landes-

2. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Frau Andrea Spitzer,

3. der BKK Landesverband Mitte,

4. die Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse,

vertreten durch den gemeinsamen Bevollmächtigten mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e. V., (vdek),
dieser wiederum vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

5. die IKK classic,

6. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,
vertreten durch den Leiter der Regionaldirektion,

7. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
vertreten durch die Geschäftsführung,
- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -,

8. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
10. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
11. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
12. der Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
13. der Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
14. der Sächsische Landkreistag e. V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied,
15. das Sächsische Staatsministerium für Kultus,
vertreten durch den Leiter der Abteilung 3 Grundsatz/Berufsbildende Schulen,
16. der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer,
17. der Verband Deutscher Privatschulen - Landesverband Sachsen-Thüringen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

**- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten
Pflegeschulen auf Landesebene -,**

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wie folgt:

§ 1 Pauschalbudget

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Kalenderjahr 2020 beträgt 7.650,00 Euro je Auszubildenden.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Kalenderjahr 2021 beträgt 7.750,00 Euro je Auszubildenden.

§ 2 Ausbildung in Teilzeitform

Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.

Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen im Jahr 2020 errechnet sich aus 7.650,00 Euro je Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 multipliziert mit 3 Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal 5 Jahre.

Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen im Jahr 2021 errechnet sich aus 7.750,00 Euro je Auszubildenden nach § 1 Absatz 2 multipliziert mit 3 Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal 5 Jahre.

§ 3 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.